

Küchenabfälle aus internationalem Schiffsverkehr

1. Einstufung und Umgang nach der VO (EG) Nr. 1069/2009

- Tierische Nebenprodukte werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr in drei Risikokategorien eingeteilt.
- Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln fallen unter **Kategorie 1** (Art. 8 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1069/2009) ⇒ **höchstes Risiko!**
- Küchenabfälle der Kategorie 1 dürfen nur durch Verbrennung oder Vergraben in einer genehmigten Deponie entsorgt werden (Art. 12 der VO (EG) Nr. 1069/2009).
- Seuchenhygienisch relevant sind außerdem alle Verpackungsmaterialien, die direkt mit dem Lebensmittel in Kontakt waren. Es ist davon auszugehen, dass dort Reste des Lebensmittels anhaften. Somit fallen diese Materialien unter Kategorie 1 und sind nach dem Tierischen Nebenprodukte Rechts entsorgungspflichtig.

2. Sammlung und Beförderung

(Art 17 Nr. 1 Buchstabe a und b i.V.m. Anhang VIII Kap. I – III der VO (EG) Nr. 142/2011¹)

- Die Schiffsabfälle müssen in fest verschlossenen, neuen Verpackungen oder in abgedeckten, lecksicheren Behältnissen oder Fahrzeugen gesammelt und befördert werden.
- Die Beförderung/Entsorgung darf nur durch ein entsprechend registriertes Beförderungsunternehmen oder einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durchgeführt werden.
- Für das Hafengebiet der Stadt Cuxhaven ist derzeit der Betrieb Machulez Transport GmbH, Neue Industriestr. 5, 27472 Cuxhaven, mit seinem Außenstandort in der Baudirektor-Hahn-Str. 38 zugelassen für die Abholung und Entsorgung der Küchen- und Speiseabfälle aus internationalem Schiffsverkehr.
- Die Abfälle müssen von einem **Handelspapier** begleitet werden. Verantwortlich für die Ausstellung des Handelspapiers ist der Versender (hier: Schiffskapitän oder im Auftrag für den Kapitän der Agent). Die Handelspapiere sind in vierfacher Ausfertigung auszustellen Nähere Informationen zu den Handelspapieren und Mustervorlagen können bei der Machulez Transport GmbH erfragt werden.

3. Definition „Internationales Transportmittel“ für den Schiffsverkehr

- Schiffe, die zwischen einem EU-Hafen und einem Hafen außerhalb der EU verkehren.
- Schiffe, die außerhalb der EU-Gewässer (außerhalb der 12-Meilen-Zone) und in internationalen Gewässern fahren.
- Die Herkunft der Lebensmittel (EU/Nicht-EU) ist nicht mehr ausschlaggebend in Bezug auf die veterinärrechtliche Relevanz, wenn zuvor genannte Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. Lebensmittel auf Schiffen, die das Hoheitsgebiet der EU verlassen haben, sind damit aus der EU ausgeführt und werden bei der Rückkehr wie eingeführte Lebensmittel aus Drittländern behandelt.
- Die Verpflichtung zur Entsorgung dieser Küchen- und Speiseabfälle auf dem oben beschriebenen Weg betrifft die gewerbsmäßige Schifffahrt.

Stand: 26. November 2021

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 04721-662132 an das Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven.

¹ **Verordnung (EU) Nr. 142/2011** vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) in der aktuell gültigen Fassung